Gebührensatzung für die Catharinen-Kindertagesstätte in Westensee des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Vom 29. April 2016 (KABl. S. 249)

07.02.2022 Nordkirche 1

2

Nach Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Catharinen-Kindertagesstätte hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in ihrer Tagung vom 9. März 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nach § 25 Absatz 1 und Absatz 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) ₁Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ₂Auch die Weitergabe der Daten an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) ₁Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr für einen Monat, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu zahlen. ₂Die Gebühren werden monatlich im Voraus durch Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Bei einer Abmeldung in besonderen Fällen (siehe § 7 der Kita-Satzung) wird für ein Kind, das bis zum 15. eines Monats aus der Betreuung abgemeldet wird, die halbe Gebühr erhoben; für ein Kind, das nach dem 15. eines Monats abgemeldet wird, wird die volle Gebühr erhoben.
- (4) ¡Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. ²Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) ¡Die Gebühr ist auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt. ¿Die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr wird in zwölf Teilbeträgen erhoben.

(6) ₁Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. ₂Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf einer vom Träger gesetzten Frist, die Einrichtung kann über den Platz frei verfügen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Es sind ein Drittel der jährlichen Betriebskosten durch Gebühren zu decken.
- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung eines Kindes im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt:
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–12.00 132,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–13.00 165,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–14.00 198,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–15.00 231,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 7.00–8.00 33,00 Euro (Frühdienst)
- Betreuung an 5 Tagen von 15.00–16.00 33,00 Euro (Spätdienst)
- (3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren beträgt:
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–12.00 256,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–14.00 384,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–15.00 448,00 Euro
- Betreuung an 5 Tagen von 7.00–8.00 64,00 Euro (Frühdienst)
- Betreuung an 5 Tagen von 15.00–16.00 64,00 Euro (Spätdienst)
- (4) ₁Für angemeldete Kinder können ausnahmsweise weitere Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden, sofern noch Plätze frei sind. ₂Hierfür können Gutscheine erworben werden. ₃Regelmäßige Nutzung der Gutscheine ist ausgeschlossen. ₄Für die Nutzung der Gutscheine ist eine Voranmeldung von mindestens zwei Tagen bei der Leitung der Einrichtung zwingend notwendig. ₅Für diese Gutscheine werden keine Geschwisterermäßigung und keine Sozialstaffelregelung (§ 4) angewendet. ₆Erworbene

07.02.2022 Nordkirche 3

Gutscheine werden nicht zurückgenommen, es erfolgt keine Rückerstattung des nicht verbrauchten Betrages.

⁷Die Gebühren für Gutscheine (Gutscheinkarte für 10 Einzelstunden) betragen:

Gutschein:

4

für Kinder ab 3 Jahren: Zehnerkarte 35,00 Euro,

für Kinder unter drei Jahren: Zehnerkarte 65,00 Euro.

(5) ₁Für die Beköstigung (Mittagsverpflegung) wird ein Auslagenersatz erhoben, der die tatsächlichen Kosten decken soll. ₂Dieser Auslagenersatz wird gesondert festgesetzt.

§ 4 Ermäßigung der Gebühren

- (1) ₁Grundlage für eine einkommensabhängige Gebührenermäßigung sind die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. ₂Personensorgeberechtigte, die eine Ermäßigung des Beitrages wünschen, wenden sich zwecks Einkommensprüfung an die zuständige Amtsverwaltung.
- (2) ₁Die Geschwisterermäßigung ist antragsabhängig. ₂Personensorgeberechtigte, die eine Ermäßigung wünschen, wenden sich an ihre zuständige Amtsverwaltung.
- (3) ¡Die Gebührenermäßigungen können erst ab Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Amtsverwaltung berücksichtigt werden. ¿Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gebühren nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6 Gebührenschuldner

₁Die Personensorgeberechtigten sind Schuldner der Gebühren. ₂Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

 $_1$ Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. $_2$ Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 1. August 2011 außer Kraft.